

Munich Re – Hauptversammlung 2026

Faktenheft zu Tagesordnungspunkt 5

Disclaimer:

Dies ist eine unverbindliche Übersicht zu Tagesordnungspunkt 5 der Hauptversammlung der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München ("Munich Re") am 29. April 2026. Diese Übersicht wird Aktionären ausschließlich zu Informationszwecken überlassen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Nur die deutsche Fassung der Einberufung zur Hauptversammlung ist rechtlich bindend.



Bestellung des Abschlussprüfers

- Seit dem Geschäftsjahr 2022 bestellt die Hauptversammlung den Abschlussprüfer
- Der Aufsichtsrat unterbreitet der Hauptversammlung auf der Grundlage einer Empfehlung des Prüfungsausschusses den Beschlussvorschlag zur Bestellung des Abschlussprüfers

Strenge Anforderungen für Munich Re

Als Unternehmen von öffentlichem Interesse unterliegt Munich Re strengen Anforderungen bzgl. des Abschlussprüfers:

- Zum Beispiel unterliegt die Empfehlung des Prüfungsausschusses den strikten Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse)
- Zudem dauert die Übernahme eines Prüfungsmandats wie das von Munich Re bis zu drei Jahre (vom Beginn des Ausschreibungs- / Auswahlverfahrens nach der Abschlussprüferverordnung bis zum erstmaligen Bestätigungsvermerk)

Zuletzt von Munich Re bestellte Abschlussprüfer

- 2019: KPMG
- 2020 – 2025: EY

Gegenstand

- KPMG soll bestellt werden zum
 - Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026
 - Prüfer für eine prüferische Durchsicht des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2026
 - Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2026 sowie das erste Quartal des Geschäftsjahres 2027

Grundlagen

- Im Geschäftsjahr 2024 hat Munich Re ein Verfahren zur Auswahl des künftigen Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2026 nach Maßgabe der EU-Abschlussprüferverordnung durchgeführt. Die im Rotationszyklus frühe Ausschreibung ermöglichte es der Gesellschaft, ein breites Feld möglicher Bewerber unter den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu erreichen, darunter auch der damals verantwortliche (Konzern-)Abschlussprüfer
- Auf Grundlage dieses hochregulierten Auswahlverfahrens hat der Prüfungsausschuss dem Aufsichtsrat KPMG und EY als geeignete Prüfer empfohlen und eine Präferenz für KPMG mitgeteilt. Die Präferenz für KPMG steht im Einklang mit den im Auswahlverfahren definierten Kriterien, insbesondere der Qualität der eingesetzten Prüfungsteams, der Steuerung der Abschlussprüfung im globalen Verbund sowie der Planbarkeit der Abschlussprüfungsgebühren
- Die fachliche Qualifikation und Integrität der handelnden Personen im KPMG-Prüfungsteam ist gewährleistet:
 - KPMG setzt weltweit an allen wichtigen Standorten des Konzerns ein hochqualifiziertes Prüfungsteam ein
 - Der Prüfungsausschuss von Munich Re bewertet regelmäßig die Qualität der Abschlussprüfung
 - Munich Re bespricht die Zusammensetzung des Prüfungsteams mindestens einmal im Jahr mit KPMG
- KPMG erreichte die Unabhängigkeit gem. den Regeln der EU-Abschlussprüferverordnung am 31. Dezember 2025
- Verantwortliche Abschlussprüfer für 2026: Andreas Dielehner and Dirk Hildebrand (erstmalig verantwortlich für Munich Re)

Anforderungen im Zusammenhang mit der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD*)

- Änderungen der EU-Vorgaben zur Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte und deren Prüfung durch die CSRD:
 - (1) Nachhaltigkeitsberichterstattung anstelle der (zusammengefassten) nichtfinanziellen Erklärung
 - (2) Zwingende Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung; der Abschlussprüfer ist zulässiger Prüfer hierfür
 - (3) CSRD räumt Mitgliedstaatenwahlrecht für die Bestellung des Prüfers der Nachhaltigkeitsberichterstattung ein (entweder durch die Hauptversammlung oder durch „alternative Systeme oder Modalitäten“)
- Umsetzungspflicht der Mitgliedstaaten bestand bereits für das Geschäftsjahr 2024; das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland ist jedoch noch nicht abgeschlossen
- Der Beschlussvorschlag unter TOP 5.2 berücksichtigt die CSRD-Vorgaben sowie die formell erforderliche Umsetzung durch den nationalen Gesetzgeber („...vorausgesetzt, dass der nationale Gesetzgeber eine Bestellung durch die Hauptversammlung vorsieht.“). Der Regierungsentwurf zum CSRD-Umsetzungsgesetz vom 3. September 2025 sieht vor, dass der Prüfer durch die Hauptversammlung bestellt wird
- Durch die enge Verknüpfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung mit der Finanzberichterstattung ist eine Prüfung aus einer Hand zweckdienlich
- Verantwortliche Prüfer für 2026: Andreas Dielehner und Dirk Hildebrand (erstmalig verantwortlich für Munich Re)

* Richtlinie (EU) 2022/2464 („CSRD“) zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen; im Rahmen der Omnibus-Initiative zuletzt geändert durch die Richtlinien (EU) 2025/794 vom 14. April 2025 sowie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026.